



**Archivordnung
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 04.10.2022**

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, und aufgrund von §§ 14 Abs. 2, 13 Abs. 4 S. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch den Artikel 25 des Gesetzes vom 6. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden nach Anhörung der Beteiligten und nach Stellungnahme des Senats – hergestellt am 22.09.2022 – mit Beschluss vom 04.10.2022 die folgende Archivordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Benutzungsbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das Archiv der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (nachfolgend „Hochschularchiv“ genannt) ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule.

(2) Das Hochschularchiv untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

(3) Das Hochschularchiv regelt seine Angelegenheiten insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG), des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) und der Grundordnung der Hochschule.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Hochschularchiv erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Verwahrung, Erschließung und Erhaltung des an der Hochschule entstehenden Archivgutes einschließlich des Archivgutes von Einrichtungen, deren Rechtsnachfolge die Palucca Hochschule für Tanz Dresden antritt. Als öffentlich zugängliches Archiv unterstützt es mit seinen Archivbeständen insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weitere zentrale Einrichtungen der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und es leistet anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe. Es dient der Sicherung rechtlicher und sozialer Belange von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen.

(2) Entsprechend § 14 SächsArchivG ist die Palucca Hochschule für Tanz Dresden zuständig für das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren und Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

(3) Archivgut sind gemäß § 2 Abs. 2 SächsArchivG alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Hochschularchiv ergänzend gesammelt wird. Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(5) Das Hochschularchiv schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Archivgut unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen und nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend seiner Benutzungsordnung zur allgemeinen Auswertung für Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und für persönliche Belange bereitgestellt wird.

(6) Das Hochschularchiv erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

(7) Das Hochschularchiv führt traditionelle und rechnergestützte Findhilfsmittel für Wissenschaft, Forschung und Verwaltung sowie zur allgemeinen Nutzung. Das Hochschularchiv ist ein Zentrum zur Dokumentation, Information und Erforschung der Wissenschaftsgeschichte.

(8) Es leistet neben seiner Dienstleistungsfunktion für Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Öffentlichkeit eigenständige Beiträge im Rahmen der Wissenschaftspublizistik und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Hochschularchivs werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Die Archivordnung vom 09.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 04.10.2022

Prof. Jason Beechey
Rektor